

## **Mutmaßliche Täuschung des LG Wuppertal – 3 O 401/15**

Mit dem Urteil vom **13.12.2021** des Landgerichts Wuppertal – 3 O 401/15 ist die Lieferung einer heftig bestrittenen **imaginären** Trinkwassermenge von 15.000 m<sup>3</sup> als rechtmäßig festgestellt worden, die bezahlt werden muss. Die Klage von ImmoPartner GmbH aus 42781 Haan (Verbraucher) wurde zurückgewiesen. Zwei vorgelegte private Sachverständigen-Gutachten wurden nicht anerkannt. Alle folgenden Instanzen waren für den Verbraucher erfolglos, OLG Düsseldorf - I-26 U 1/15, BGH - VIII ZR 241/22 und BVerfG - 1 BvR 889/24. Juristisch ist der Rechtsstreit mit dem Beschluss des BVerfG vom **05.05.2025** abgeschlossen.

Nach den vorhandenen Unterlagen und Belegen gibt es somit zwei Tatsachen, die sich jedoch gegenseitig widersprechen und ausschließen.

1. Nach oben zitierter Rechtsprechung seien 15.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser durch den streitgegenständlichen Wasserzähler hindurchgeflossen, ausschließlich unter Berücksichtigung des Zustandes des Wasserzählers.
2. Nach zwei privaten Sachverständigen-Gutachten seien 15.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser nicht beim Verbraucher angekommen, ausschließlich unter Berücksichtigung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten nach vor-Ort-Begehungen.

Die Einzelheiten zur Beschreibung dieser ursächlichen Zusammenhänge.

Das Urteil geht vollumfänglich auf die Feststellungen und Aussagen der vom Gericht beauftragten Sachverständigen Frau Ba. Sc. Vera Linnemann zurück. Sie ist eine Technische Angestellte der Eichbehörde LBME-NRW und wird im Urteil 48-mal zitiert. Ihr Gutachten (GA) vom **29.09.2020** für das Gericht hat die Nummer 02.01.01.01\_2020.1

Auf Seite 7 (unter b. letzter Satz) des eingangs zitierten Urteils heißt es:

*“Zudem hat die Sachverständige ... überzeugend dargelegt, dass es keine Anhaltspunkte für einen technischen Defekt des Wasserzählers gibt.”*

Auf Seite 16 (unter cc. letzter Satz) des eingangs zitierten Urteils heißt es:

*“Vielmehr steht hier zur Überzeugung des Gerichts sogar die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes fest.”*

Die Sachverständige hat den streitgegenständlichen Wasserzähler gemäß dem Beweisbeschluss vom **23.04.2019** untersucht, dabei zerstörerische Beschädigungen des Zählwerkes festgestellt und diese in ihrem Gutachten vom **29.09.2020** auf Seite 4 dokumentiert. Sie wusste also oder hätte es wissen müssen, dass diese Beschädigungen beim Öffnen des Messgerätes und vor der Überprüfung der inneren Beschaffenheit entstanden sind. Demgemäß wusste sie oder hätte wissen müssen, dass die vom Gericht gestellte Frage nach Auffälligkeiten, die auf einen Rollensprung hindeuten, anhand des nur noch in beschädigten Einzelteilen vorhandenen Wasserzählers nicht mehr zu beantworten ist.

Die Sachverständige hat jedoch das Gericht wahrheitswidrig vom Gegenteil überzeugt. Daher sind die als **“überzeugend”** benannten Begründungen im Urteil wie, **“keine Anhaltspunkte für einen technischen Defekt des Wasserzählers”** und **“die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes”** Grundlagen einer schwerwiegenden und entscheidungsmaßgeblichen Irreführung, mutmaßlich einer Täuschung.

Das Vortäuschen des einwandfreien Zustandes des Messgerätes begann bereits mit der Befundprüfung am [16.12.2014](#) in der staatlich anerkannten Prüfstelle WH 51 durch den Prüfer, Herrn Horst Arnold Bocks. Er hat den **ELSTER**-Messeinsatz zu Prüfzwecken mit unsachgemäßer Gewalt geöffnet und dabei das Gehäuse des Rollenzählwerks im Innern des Wasserzählers in zerstörerischer Weise beschädigt. Nach der gesetzlichen Prüfvorschrift TR-W 19, Abschnitt 2.2.2.3 konnten von ihm daher weder die innere Beschaffenheit noch die Funktionsfähigkeit des Zählwerks untersucht und festgestellt werden. Wie nebenstehende Abb. 1 erkennen lässt, konnte am beschädigten Zählwerk (gelbe Pfeile) nichts untersucht werden, wie es im baugleichen Original (rechts) möglich gewesen wäre. Dennoch bescheinigte der Prüfer "Befundprüfung bestanden". Die erheblichen Beschädigungen verschwieg er. Diese wurden dem Kläger und den Autoren der 2 privaten Gutachten erst Ende [2020](#) durch das Gutachten der Sachverständigen bekannt.



Abb. 1: Zerstörtes Rollenzählwerk-Gehäuse links und ein Original rechts

Bei der Zeugenvernehmung am [09.11.2018](#) im LG Wuppertal machte Herr H. A. Bocks widersprüchliche Angaben. Zunächst gab er an, dass er sich an die Prüfung eines bestimmten Wasserzählers am [16.12.2014](#) nicht erinnern könne. Dann führte er auf Nachfrage aus, dass ihm ein Rollensprung aufgefallen wäre. Dazu wurden keine weiteren Fragen gestellt. Im Jahr [2025](#) wurde bekannt, dass ein Wasserzähler mit einem Messeinsatz des Herstellers **ELSTER** der gleichen Bauart (Nassläufer) in einem Einfamilienhaus in der Stadt Esslingen ein utopisches Volumen von **98.998 m<sup>3</sup>** innerhalb von 717 Tagen anzeigte und die Befundprüfung bei WBW 7 bestanden hat.

Die Sachverständige hätte bei neutraler und fachgerechter Bewertung nach Kenntnis der Beschädigungen, den für den Kläger nachteiligen Prüfschein als Beweismittel von Anfang an dem Gericht als ungeeignet erklären müssen. Stattdessen hat die Sachverständige sämtliche im Brief der Eichdirektion des LBME NRW vom [18.07.2019](#) an das LG Wuppertal mitgeteilten sachlich korrekten Hinweise vollumfänglich in fahrlässiger Weise, vermutlich sogar vorsätzlich, ignoriert. Diese korrekten Hinweise lauten:

Da der strittige Wasserzähler bereits einer amtlichen Befundprüfung am [16.12.2014](#) durch die staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WH 51 bei dem Träger der Prüfstelle der Firma Heitland, sowohl einer äußeren und inneren Beschaffenheitsprüfung als auch einer messtechnischen Prüfung unterzogen wurde, kann eine **Prüfung auf Vorliegen eines „Rollensprungs“ nicht mehr durchgeführt werden.**\*)

Der LBME NRW kann lediglich eine weitere innere Beschaffenheitsprüfung an den Bauteilen (**visuelle Prüfung**) des Wasserzählers vornehmen.

Ziel dieser weiteren inneren Beschaffenheitsprüfung kann es sein, anhand der Bauteile des Zählers Indizien dafür zu finden, ob **Beschädigungen am Mess- oder Zählwerk vorgelegen haben** bzw. liegen und / oder die Feststellung anderer Auffälligkeiten, die **Rückschluss auf das Zustandekommen des hohen Zählerstandes geben können**.

**Nicht jedoch kann der Zustand des Zählers vor der Demontage oder im Einbauzustand beurteilt werden.** \*) Hervorhebungen durch den Autor

Neben der Verharmlosung der Beschädigungen des Wasserzählers **täuschte die Sachverständige das Gericht mit einer unvollständigen Vermessung von Bauteilen des streitgegenständlichen Rollenzählwerks**, dem Anzeigebauteil des Verbrauchers. Zu große axiale Abstände zwischen den Zahlenrollen des Rollenzählwerks und den Schalttrieben verursachen mangelnde Überdeckung der Bauteile und sind untrügliche, aber auch die einzigen Hinweise auf mögliche Zählfehler (Rollensprünge).

Die Sachverständige schreibt im GA vom 29.09.2020 auf Seite 5

**“4.2.1 Prüfung der Maßgenauigkeit der Bauteile**

(4. Abschnitt) Nachgemessen wurden die in Anlage 1.1 mit a, b und c gekennzeichneten, sowie die in Anlage 2.1 mit d, e, g und h gekennzeichneten Maße. Die Maße der Zahlenrollen und Schalttriebe des streitgegenständlichen Wasserzählers liegen innerhalb der durch die technischen Unterlagen der Bauartzulassung vorgegebenen Toleranzen. Sind alle Maße laut Herstellerangaben eingehalten und finden sich keine zusätzlichen Schäden oder Auffälligkeiten an den Bauteilen, so ist davon auszugehen, dass ein freies Durchdrehen einer der Zahlenrollen im montierten Rollenzählwerk mit seiner kompakten und verschachtelten Bauweise nicht möglich ist.”



Die nebenstehenden Abbildungen sind dem Gutachten, den Anlagen 1.1 und 2.1 auf den Seite 11 und 12 entnommen und verkleinert dargestellt. Die Maße und Toleranzen der Bauteile, hier mit den Platzhaltern a bis h benannt, sind aus Datenschutzgründen zahlenmäßig nur dem Hersteller und den Eichbehörden bekannt. Die Sachverständige kannte diese Zahlenwerte, hat jedoch beim Vermessen der Bauteile des streitgegenständlichen Wasserzählers, das wichtigste Maß, das Innenmaß X des Rollenzählwerk-Gehäuses nicht vermessen, weil es nicht möglich war.

Die nebenstehende Abbildung, der Seite 7 im GA entnommen, zeigt das von der Sachverständigen lose zusammengesetzte Rollenzählwerk, ohne Fixierung der die axialen Abstände begrenzenden Seitenwände wie im Originalzustand. Die Fixierung war nicht möglich, weil das Gehäuse bei der Befundprüfung zerstört worden war. Das Innenmaß X ist in nebenstehender Abbildung ergänzend dargestellt (gelb). Ohne diese Abmessung konnte sie keine Aussagen über die axialen Abstände zwischen den Zahlenrollen und den Schalttrieben treffen.

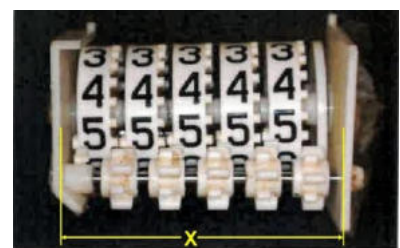


Abbildung 8 Rollenzählwerk

Darüber hinaus hat die Sachverständige auch die Durchmesser der Bohrungen und die Wellendurchmesser, auf der die Zahlenrollen lose angeordnet sind, nicht vermessen. Zu großes Spiel zwischen Bohrung und Welle führt zu Schrägstellungen von Zahlenrollen. Auch bei geringfügiger Maßabweichung kann durch geringes Kippen die zur Arretierung der Zahlenrollen erforderlichen Überdeckungen zwischen Zahlenrollen und Schalttrieben örtlich entscheidend verringert werden und ein freies Durchdrehen einer Zahlenrolle, ein Rollensprung, ermöglichen.

Die Formulierung der Sachverständigen im GA auf Seite 5 (Abschnitt 4.2.1, letzter Satz) **“Sind alle Maße laut Herstellerangaben eingehalten ... so ist ... ein freies Durchdrehen einer der Zahlenrollen ... nicht möglich“** ist daher als eine weitere mutmaßliche Täuschung des Gerichtes aufzufassen.

Auch die berechtigten Bemühungen des Klägers, den Anscheinsbeweis zu erschüttern mit der sehr wahrscheinlichen Ursache von Rollensprüngen infolge von vermuteten Luftanteilen im Rollenzählwerk in Verbindung mit Erschütterungen durch Bauarbeiten an Wasserleitungen, wies die Sachverständige in vollem Umfang zurück. Im **Januar 2014** wurden unmittelbar vor dem Gebäude Arbeiten am Wassernetz der Stadtwerke durchgeführt. Dabei sind Erschütterungen ebenso wenig auszuschließen wie das Eindringen von Luft in Rohrleitungen und in das Zählwerk des Wasserzählers. Die Ansicht der Sachverständigen, dass Luft ausschließlich durch den Wasserzähler strömt, mitgemessen wird und nicht ins Zählwerk eindringen kann, ist fachfremd. Sie ist im Gerichtsprotokoll vom **15.11.2021** auf mehreren Seiten (11 bis 13) dokumentiert. Das Gericht hat im Urteil vom **13.12.2021** auf der Seite 16 (Zeilen 1 bis 4) das Bestreiten der Sachverständigen zum Einfluss von Luft im Rollenzählwerk vollumfänglich übernommen. Der nachteilige Einfluss von Luft im Rollenzählwerk insbesondere nach Neuinstallationen oder Bauarbeiten ist versierten Fachleuten hinlänglich bekannt. Auch diese Möglichkeit der Erschütterung des Anscheinsbeweises wurde von der Sachverständigen zum Nachteil des Verbrauchers vollumfänglich bestritten.

Nach Beweisbeschluss **23.04.2019** sollte der Zustand des Wasserzählers nach Durchfluss von 15.000 m<sup>3</sup> bewertet werden. Anstatt Verschleißspuren des am höchsten belasteten Bauteils, des in die Flügelradwelle integrierten Zahnrades (Ritzel) nach 116 Millionen Umdrehungen zu untersuchen, hat die Sachverständige Zustände der Flügelrad-Lagerungen mit entsprechenden Bauteilen von 2 Wasserzählern aus einem anderen Wassernetz in Norddeutschland verglichen. Wegen anderer unbekannter Wasserqualität hat dieser Vergleich keine Aussagekraft. Siehe Gutachten Seiten 7 und 8.

Wie sehr das Gericht von der Sachverständigen mutmaßlich getäuscht wurde geht aus Seite 7 des eingangs benannten Urteils hervor. Dort heißt es unter b.

*“Zudem hat die Sachverständige im Rahmen ihres Gutachtens, der ergänzenden Stellungnahme sowie ihrer persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass es keine Anhaltspunkte für einen technischen Defekt des Wasserzählers gibt.”*

## **Zusammenfassung**

Die Firma ImmoPartner GmbH (Verbraucher), Windhövel 1 in 42781 Haan musste **2015** nachweislich nicht gelieferte **15.000 m<sup>3</sup>** Trinkwasser und deren Entsorgung bezahlen.

Das Urteil vom **13.12.2021** des LG Wuppertal 3 O 401/15 weist die Klage des Verbrauchers ab und lässt keine Zweifel daran, dass **15.000 m<sup>3</sup>** durch den Wasserzähler geflossen seien. Es setzt damit physikalische Gesetze (Erhalt der Masse) außer Kraft. Begründet wird das Urteil überwiegend mit dem einwandfreien Zustand des Wasserzählers, der allerdings nicht festgestellt wurde. Alle Folgeinstanzen waren erfolglos.

Unter Hinweis auf vorliegende Belege und Feststellungen wurde das Gericht von der beauftragten Sachverständigen über die Bedeutung der vorgefundenen zerstörerischen Beschädigungen des Wasserzählers für die Wahrheitsfindung mutmaßlich getäuscht.

Ob die beschriebenen mutmaßlichen Täuschungen versehentlich, fahrlässig, grob fahrlässig, vorsätzlich oder arglistig erfolgten sei dahingestellt.

Leipzig, den 27.01.2026

